

Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil A)
für die Ausführung von Bauleistungen

1. Objektüberwachung / Bauüberwachung

- (1) Der Auftraggeber beauftragt folgenden Architekten/Ingenieur mit der Bauüberwachung/Objektüberwachung:

gemäß Auftragsschreiben (Name, Anschrift, Telefonnummer)

- (2) Die Sicherheitskoordination obliegt:

N.N. (Name, Anschrift, Telefonnummer)
--

2. Verbindliche Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

- (1) Mit der Ausführung ist zu beginnen (verbindliche Frist für den Beginn mit den geschuldeten Leistungen)

- unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages.
- gem. § 5 Abs. 2 VOB/B binnen 12 Werktagen nach Aufforderung.
- an dem im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Termin für den Ausführungsbeginn.
- am gemäß Auftragsschreiben bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe.

- (2) Die Leistung ist fertigzustellen (Gesamtfertigstellungstermin)

- innerhalb von Werktagen nach dem Ausführungsbeginn gem. vorstehender Ziff. 2. Abs. (1).
- innerhalb der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist bzw. an dem dort ausgewiesenen Fertigstellungstermin.
- am gemäß Auftragsschreiben bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe.

- (3) Folgende Zwischentermine gelten ebenfalls als verbindliche Vertragsfristen gem. § 5 Abs. 1 VOB/B:

Ereignis:	Frist:

3. Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)

- (1) Bei schuldhafter Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins hat der Auftragnehmer für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Brutto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt maximal 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme begrenzt.
- (2) Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche des Auftraggebers neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

4. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

- (1) Die Parteien vereinbaren, soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, eine Sicherheitsleistung
- für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung (Vertragserfüllungssicherheit) in Höhe von insgesamt 5 % der vereinbarten Brutto-Auftragssumme und
 - für die Mängelansprüche des Auftraggebers (Mängelhaftungssicherheit) in Höhe von 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme.
- (2) Der Auftraggeber gibt Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche, sofern diese nicht verwertet wurden, nach dem Ablauf von 4 Jahren zurück.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 17 VOB/B.

5. Vergütung

- Es gelten die Einheits- und Pauschalpreise des Angebots. Preisgleitklauseln sind nicht vereinbart.
- Die
 - Lohngleitklausel
 - Stoffgleitklausel

sind als Ergänzung des Leistungsverzeichnisses vereinbart.